

# STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14  
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298  
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



## **Verordnung des Gemeinderates vom 29.2.2024, ZI. 010-02-D/5641/2024, mit welcher die Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Wolfsberg verordnet wird.**

Auf Grund des § 50 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird  
verordnet:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1. Teil Gemeinderat**

- § 1 Einberufung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Verlauf der Sitzung, Fragestunde
- § 5 Ordnungsbestimmungen
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Befangenheit
- § 8 Abstimmung
- § 9 Wahlen, Gelöbnis, Anwesenheit
- § 10 Niederschrift, Protokoll
- § 11 Ende der Sitzung
- § 12 Unterbrechung
- § 13 Anträge, Anfrage
- § 14 Frist zur Berichterstattung

#### **2. Teil Stadtrat**

- § 15 Zusammensetzung – Aufgaben
- § 16 Sitzungen

#### **3. Teil Ausschüsse**

- § 17 Zusammensetzung – Aufgaben
- § 18 Sitzungen

#### **4. Teil Inkrafttreten**

- § 19 Inkrafttreten

#### **Gender-Regelung:**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

## **1. Teil Gemeinderat**

### **§ 1 Einberufung**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind vom Bürgermeister nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einzuberufen (§ 35 Abs. 1 K-AGO).

(2) Die Erstellung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung obliegt dem Bürgermeister.

(3) Soweit vor der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes im Gemeinderat ein Ausschuss oder der Stadtrat zu befassen ist, darf dieser Verhandlungsgegenstand jedenfalls erst nach der Vorberatung des Stadtrates in die Tagesordnung aufgenommen werden. Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen, sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit nach sonstigen Tagesordnungspunkten zu reihen.

(4) Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche, in dringenden Fällen („Dringende Sitzung des Gemeinderates“) mindestens 24 Stunden vor der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form. Die Übermittlungsbestätigung gilt als Nachweis. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen in der Reihenfolge der Liste der Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlages mündlich oder telefonisch einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen sind am Tag der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundzumachen.

(5) Ist ein Mitglied des Gemeinderates verhindert an der Sitzung teilzunehmen, hat es dies dem Stadtgemeindeamt so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Einberufung eines Ersatzmitgliedes noch möglich ist.

(6) Der Bürgermeister ist verpflichtet eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Stadtrates oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates unter Vorschlag der Tagesordnung beantragen.

(7) Die Einberufung zur Sitzung gemäß Abs. 6 hat innerhalb einer Woche ab Einlangen des Antrages den Mitgliedern des Gemeinderates zu erfolgen. Die Sitzung hat innerhalb von drei Wochen stattzufinden. Der Bürgermeister hat die beantragten Tagesordnungspunkte nach Maßgabe des Abs. 3 in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Anfügung weiterer Tagesordnungspunkte ist nach Maßgabe des Abs. 3 zulässig.

(8) Für Erledigungen, die der Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedürfen, sind vom Stadtgemeindeamt Sitzungsvorträge (Amtsvorträge) gemäß § 78 Abs. 1a K-AGO vorzubereiten.

### **§ 2 Vorsitz**

(1) In den Sitzungen hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen (§ 35 Abs. 3 K-AGO). Die Vertretung im Verhinderungsfall erfolgt in Anwendung der Vorschriften des § 75 Abs. 1 K-AGO.

(2) Sind der Bürgermeister und die Vizebürgermeister bei der Beratung und Beschlussfassung einzelner Tagesordnungspunkte insbesondere zufolge Befangenheit (§ 7) an der Vorsitzführung verhindert, so hat für die Dauer dieser gleichzeitigen

Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz zu führen.

(3) Unabhängig davon ist der Bürgermeister berechtigt, die Führung des Vorsitzes im Gemeinderat an die Vizebürgermeister mit deren Einvernehmen abzugeben und sie zu jedem Zeitpunkt wieder zu übernehmen.

(4) Sind bei Tagesordnungspunkten, die Wahlen betreffen, der Bürgermeister und die Vizebürgermeister an der Vorsitzführung verhindert, so hat für die Dauer dieser gleichzeitigen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz zu führen.

(5) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 sowie des § 1 Abs. 3 erster Satz gefasste Beschlüsse des Gemeinderates haben keine rechtliche Wirkung.

### **§ 3**

#### **Beschlussfähigkeit**

(1) Der Gemeinderat ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind (§ 37 Abs. 1 K-AGO).

(2) Sind nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderats einschließlich des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters anwesend, so hat der Bürgermeister – ausgenommen die Fälle des § 37 Abs. 3 K-AGO – eine zweite Sitzung mit den noch unerledigten Tagesordnungspunkten einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen stattzufinden hat. Bei dieser Sitzung ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters anwesend ist. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

(3) Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

(4) Die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ist insbesondere erforderlich: für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen oder die Tagesordnung umgestellt wird (§ 35 Abs. 5 K-AGO); den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 6; § 36 Abs. 1 K-AGO); die Annahme der Dringlichkeit eines Antrages (§ 42 Abs. 2 K-AGO); der Beschluss, mit welchem eine Geschäftsordnung (Verordnung) erlassen wird (§ 50 Abs. 5 K-AGO).

(5) Die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ist insbesondere erforderlich: für die Ernennung und den Widerruf zum Ehrenbürger (§ 16 Abs. 4 K-AGO).

### **§ 4**

#### **Verlauf der Sitzung, Fragestunde**

(1) Der Vorsitzende hat zur festgesetzten Zeit die Sitzung des Gemeinderates für eröffnet zu erklären, Verhinderungen und Vertretungen bekannt zu geben, daraufhin die Beschlussfähigkeit festzustellen und in die Tagesordnung einzugehen.

(2) Wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass der Gemeinderat nicht beschlussfähig ist, so hat er die Sitzung nach der Eröffnung gemäß Abs. 1, jedoch vor Eingehen in die Tagesordnung und vor der Fragestunde, für geschlossen zu erklären.

(3) Vor Eingehen in die Tagesordnung ist eine Fragestunde nach den Bestimmungen der §§ 46 – 49 K-AGO abzuhalten. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, eine konkrete, kurz gefasste, mündliche Anfrage (§ 48 Abs. 2 K-AGO) zu stellen.

(4) Die Anfrage ist an das - auf Grund der Referatseinteilung nach § 69 Abs. 6 K-AGO - zuständige Mitglied des Stadtrates zu richten und dem Bürgermeister im Wege des Stadtgemeindeamtes mindestens eine Woche vor der Sitzung des Gemeinderates schriftlich zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die Anfrage im Wege des Stadtgemeindeamtes unverzüglich an das vom Fragesteller richtig zu nennende zuständige Mitglied des Stadtrates weiterzuleiten. Richtet sich die Anfrage nicht an das zuständige Mitglied des Stadtrates, darf sie der Vorsitzende in der Fragestunde nicht aufrufen.

(5) Es ist zulässig, Anfragen für die Fragestunde elektronisch zu übermitteln. Elektronisch eingebrachte Anfragen müssen dem Fragesteller zuordenbar sein. Es ist aus diesen Gründen erforderlich, dass der Fragesteller die Anfrage von jener E-Mail-Adresse übermittelt, die von ihm als Zustelladresse für die elektronische Übermittlung von Einladungen udgl. bekanntgegeben worden ist. Wenn keine sonstigen Zweifel an der Zuordenbarkeit bestehen, sind auch E-Mail-Adressen der jeweiligen Fraktion zulässig. Die Anfrage selbst ist dem Mail als pdf-Datei oder als Foto als Anlage beizuschließen, so dass die Unterschrift des Antragstellers deutlich erkennbar ist.

(6) Dauert eine Sitzung mehr als einen Tag oder wird sie unterbrochen und fortgesetzt, ist auch bei Beginn der fortgesetzten Sitzung eine Fragestunde abzuhalten.

(7) Eine Zurückziehung der Anfrage durch den Fragesteller ist bis zu ihrem Aufruf durch den Vorsitzenden möglich.

(8) Hat eine Fragestunde 60 Minuten gedauert, dürfen keine weiteren Fragen mehr aufgerufen werden (§ 46 Abs. 2 K-AGO). Nach Ende der Fragestunde ist in die Tagesordnung einzugehen.

(9) Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf und erteilt dem zuständigen Berichterstatter das Wort. Die Berichterstattung obliegt im Falle der Vorberatung eines Tagesordnungspunktes in einem Ausschuss dem dort bestimmten Berichterstatter bzw. dessen Stellvertreter (§ 18 Abs. 3). Wurde der Tagesordnungspunkt lediglich im Stadtrat vorberaten, obliegt die Berichterstattung dem nach der Referatseinteilung gemäß § 69 Abs. 6 K-AGO zuständigen Mitglied des Stadtrates. Sind die im Ausschuss festgelegten Berichterstatter nicht anwesend, geht die Berichterstattung auf das nach der Referatseinteilung zuständige Mitglied des Stadtrates über. Ist dieses Mitglied nicht anwesend, geht die Berichterstattung auf den Vorsitzenden über bzw. ist der Vorsitzende auch berechtigt, die Berichterstattung einem anderen Mitglied des Stadtrates zu übertragen.

(10) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Stadtrat einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn kein Mitglied die Verhandlung über den Gegenstand verlangt (en-bloc – Abstimmung).

## **§ 5 Ordnungsbestimmungen**

(1) Der Vorsitzende hat gemäß § 44 K-AGO die Pflicht, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Gemeinderates sowie dafür zu sorgen, dass der Anstand gewahrt und beleidigende Äußerungen unterbleiben. In Erfüllung dieser Pflicht hat er jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und die Sitzung zu unterbrechen.

(2) Die Reihenfolge der Worterteilungen obliegt dem Vorsitzenden. Sobald der Vorsitzende das Wort ergreift, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat.

(3) Redner, welche vom Thema abschweifen, hat der Vorsitzende zur Sache zu rufen. Nach dem dritten Ruf zur Sache kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(4) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates Würde und Anstand des Gemeinderates insbesondere durch beleidigende Äußerungen verletzt, so hat ihm der Vorsitzende den Ruf zur Ordnung zu erteilen. Der Vorsitzende kann, wenn er zweimal den Ruf zur Ordnung erteilt, auch das Wort entziehen. Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Gemeinderates auch nachträglich, jedoch nicht später als am Beginn der nächsten Sitzung, zur Ordnung rufen.

(5) Die Sitzordnung und die Zuteilung der Sitze für die Mitglieder des Gemeinderates obliegt dem Vorsitzenden.

## **§ 6 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind gemäß § 36 K-AGO öffentlich, doch kann auf Antrag (Antrag zur Geschäftsbehandlung) des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Gemeinderates ohne Wechselrede der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen mit zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden beschlossen werden. Wird der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen, so hat der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung an das Ende der Tagesordnung – sind auch Personalangelegenheiten zu behandeln, vor diese Tagesordnungspunkte – zu reihen.

(2) Bei der Behandlung des Voranschlages und des Wirtschaftsplanes der Unternehmungen der Gemeinde, des Rechnungsabschlusses sowie des Jahresabschlusses der Unternehmungen darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(3) Personalangelegenheiten sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bescheide dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen werden.

(4) Während der Dauer von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann nach Maßgabe des verfügbaren Raumes zum Sitzungssaal Zutritt. Zuhörern ist jede Äußerung des Beifalls oder der Missbilligung untersagt.

(5) Werden Sitzungen des Gemeinderates durch Zuhörer gestört, so hat der Vorsitzende die Ruhestörer vorerst zu ermahnen und, wenn dies wirkungslos bleibt, aus dem Sitzungssaal zu entfernen oder überhaupt den Sitzungssaal räumen zu lassen. Die Entfernung der Zuhörer erstreckt sich im Falle der Räumung des Sitzungssaales auf die Berichterstatter von Presse, Rundfunk und Fernsehen nur dann und insoweit, als sie als Ruhestörer beteiligt waren.

(6) Die Verwendung von Film- oder Tonbandgeräten bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Das Fotografieren während der Sitzung ist unzulässig. Über einen Antrag (Antrag zur Geschäftsbehandlung) zur Genehmigung entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit. Dabei hat der Gemeinderat die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse im Sinne der DSGVO besteht, zu beachten und die erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung des Datengeheimnisses sowie zur Wahrung sonstiger Verschwiegenheitspflichten zu treffen.

(7) Die Übertragung von öffentlichen Sitzungen im Internet (Live-Stream) bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Gemeinderat hat zudem zu beschließen, ob der Inhalt der Übertragung zeitlich befristet oder unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird.

## **§ 7 Befangenheit**

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist gemäß § 40 K-AGO befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:

1. in Sachen, in denen es selbst; der andere Ehepartner; die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie; die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie; die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie; die Wahlältern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder; Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person; der eingetragene Partner; oder einer seiner Pflegebefohlenen beteiligt ist; die durch Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft begründete Befangenheit bleibt aufrecht, auch wenn diese nicht mehr besteht;
2. in Sachen, in denen das Mitglied des Gemeinderates als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
3. in Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat.
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist zur Wahrnehmung der Befangenheit selbst verpflichtet. Der Vorsitzende ist verpflichtet, Befangenheitsgründe, die ihm bekannt sind, aufzuzeigen und dem betroffenen Mitglied des Gemeinderates mitzuteilen. Über einen Antrag (Antrag zur Geschäftsbehandlung) über Vorliegen eines Befangenheitsgrundes entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

(3) Das befangene Mitglied des Gemeinderates hat den Sitzungssaal zu verlassen. Der Gemeinderat kann beschließen (Antrag zur Geschäftsbehandlung), das befangene Mitglied als Auskunftsperson den Beratungen beizuziehen. Bei der Abstimmung hat das befangene Mitglied dennoch den Sitzungssaal zu verlassen.

## **§ 8 Abstimmung**

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, und zwar in der Weise, dass die für den Antrag Stimmenden vom Vorsitzenden ersucht werden, eine Hand zu heben. Eine Stimme gilt nur als dann abgegeben, wenn sie der Vorsitzende vom Platz des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates jeweils von ihren Sitzen aus abgeben.

(2) Stimmenthaltungen und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Der Vorsitzende hat nach durchgeführter Abstimmung das Ergebnis der Abstimmung und bei mehrstimmig gefassten Beschlüssen, ausgenommen in den Fällen des Abs. 9 (geheime Abstimmung), auch das Abstimmungsverhalten der einer Gemeinderatsfraktion angehörenden Mitglieder des Gemeinderates und, wenn die Mitglieder einer Gemeinderatsfraktion nicht einheitlich abstimmen, auch das Abstimmungsverhalten dieser Mitglieder des Gemeinderates bekannt zu geben.

(4) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates vor der Abstimmung verlangt, hat der Vorsitzende nach durchgeführter Abstimmung die Zahl der für und der gegen den Antrag Stimmenden bekannt zu geben.

(5) Nach beschlossener Beratung über einen Verhandlungsgegenstand hat der Vorsitzende die Reihenfolge zu verkünden, in der über die vorliegenden Anträge abgestimmt werden soll. Die Abstimmung über voneinander verschiedenen Anträgen ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates zum Ausdruck kommt. Es sind daher die Anträge auf Vertagung, dann die Anträge auf Abänderung, und zwar die weitergehenden vor den übrigen, zur Abstimmung zu bringen.

(6) Abänderungs- und Zusatzanträge sind vor Erledigung des Gegenstandes schriftlich und unterfertigt dem Vorsitzenden vom Antragsteller zu überreichen. Die Anwesenheit des Antragstellers in der Sitzung des Gemeinderates im Zeitpunkt der Abstimmung des Antrages ist erforderlich, da ansonsten der Antrag nicht zu behandeln ist.

(7) Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Die Abstimmung über die Zusatzanträge hat nach der Abstimmung über den Hauptantrag zu erfolgen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen. Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat.

(8) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates (Antrag zur Geschäftsbehandlung) kann der Gemeinderat ohne Debatte eine geheime Abstimmung beschließen. Vor jeder geheimen Abstimmung sind den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates gleiche Stimmzettel, die mit „Ja“ und „Nein“ versehen sein müssen, sowie gleiche Umschläge zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung zum Antrag ist durch Ankreuzen des Wortes „Ja“ zum Ausdruck zu bringen.

(9) Bei der geheimen Abstimmung sind die Mitglieder des Gemeinderates zur Stimmabgabe namentlich aufzurufen. Die Umschläge sind in eine Urne zu legen. Wer bei Namensaufrufung nicht anwesend ist, darf nachträglich von seinem Stimmrecht nicht mehr Gebrauch machen. Als für den Antrag abgegeben sind jene Stimmen zu werten, die unzweideutig die Zustimmung zum Ausdruck bringen. Jede im Stadtrat vertretene Wahlpartei hat das jüngste anwesende Mitglied des Stadtrates zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung zu berufen. Über die Ermittlung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen.

(10) Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen (Erweiterung der Tagesordnung) oder die Tagesordnung umgestellt wird, ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Für einen Beschluss, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt wird, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

## **§ 9**

### **Wahlen, Gelöbnis, Anwesenheit**

(1) Zu einer Wahl gemäß § 23a K-AGO (Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat), § 24 K-AGO (Wahl des Vizebürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Stadtrates sowie deren Ersatzmitglieder) und § 26 K-AGO (Bildung und Wahl der Ausschüsse) ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters erforderlich.

(2) Dies gilt in gleicher Weise für ein vor dem Gemeinderat abzulegendes Gelöbnis gemäß § 21 Abs. 3 bis 6 K-AGO (Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates und deren Ersatzmitglieder) und § 25 Abs. 1 K-AGO (Angelobung des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Stadtrates sowie deren Ersatzmitglieder).

(3) § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **§ 10**

### **Niederschrift, Protokoll**

(1) Über die Sitzung des Gemeinderates ist unter Verantwortung des Stadtamtsleiters ein Protokoll (Niederschrift) zu führen.

(2) Das Protokoll über die Verhandlungen bei öffentlichen Sitzungen hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung; die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates; die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder; alle in Verhandlung gezogenen Anträge mit den Namen der Antragsteller sowie Berichterstatter; die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge; die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut; das Ergebnis der Abstimmung; bei nicht einstimmig gefassten Beschlüssen das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsfraktionen; stimmen die Mitglieder einer Gemeinderatsfraktion nicht einheitlich ab, auch das Abstimmungsverhalten dieser Mitglieder.

(3) Wortmeldungen sind in ihrem vollen Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. Zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wortmeldungen werden Tonbandaufnahmen erstellt. Nach der Unterfertigung des Protokolls der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates sind die Tonbandaufnahmen zu löschen.

(4) In das Protokoll über die Verhandlungen bei nicht öffentlichen Sitzungen sind nur die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse aufzunehmen.

(5) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren, durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Stadtamtsleiter hat das Protokoll nach Möglichkeit binnen zwei Wochen nach der Sitzung, jedenfalls aber innerhalb von zwei Monaten, dem Fraktionsführer jeder Gemeinderatspartei zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt in elektronischer Form. Die Übermittlungsbestätigung gilt als Nachweis. Für die Niederschrift von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, gelten besondere Verschwiegenheitsverpflichtungen.

(6) Ein Protokoll ist als endgültig anzusehen, wenn gemäß § 45 Abs. 5 K-AGO eine Richtigstellung des Protokolls erfolgt ist bzw. die Frist für ein solches Verlangen auf Richtigstellung des Protokolls abgelaufen ist.

(7) Das endgültige Protokoll ist im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen. Dabei sind zur Wahrung



berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, geeignete Vorkehrungen zu treffen. Von der Einsichtnahme ausgenommen sind die Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

(8) Die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse (nach ihrem genauen Wortlaut) sowie das Ergebnis der Abstimmung sind nach Fertigstellung des Protokolls (Abs. 6) zusätzlich auf der Homepage der Stadtgemeinde Wolfsberg bereitzustellen. Dabei sind zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, geeignete Vorkehrungen zu treffen. Von der Bereitstellung auf der Homepage der Stadtgemeinde Wolfsberg sind die Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, ausgenommen.

### **§ 11 Ende der Sitzung**

Nach Erledigung der Tagesordnung hat der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen zu erklären.

### **§ 12 Unterbrechung**

Der Vorsitzende kann jederzeit die Sitzung für einen von ihm zu bestimmenden Zeitraum unterbrechen. Unterbrechungen auf unbestimmte Zeit sind unzulässig.

### **§ 13 Anträge, Anfrage**

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, an den Gemeinderat nachstehende Anträge zu stellen:

1. Anträge zur Geschäftsbehandlung,
2. Anträge auf Abänderung von dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegenden Gegenstände (Abänderungsantrag),
3. Anträge auf Erweiterung von dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegenden Gegenstände (Zusatzantrag),
4. Selbständige Anträge in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind Anträge, die im Wesentlichen die Gestaltung des Ablaufes der Gemeinderatssitzung zum Gegenstand haben. Als Antrag zur Geschäftsbehandlung gelten insbesondere Anträge auf

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Unterbrechung der Sitzung, wobei Anträge auf Unterbrechung auf unbestimmte Zeit unzulässig sind,
3. Vertagung,
4. Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung,
5. Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
6. Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung,
7. Durchführung einer namentlichen oder geheimen Abstimmung,
8. Ausschluss der Öffentlichkeit,
9. Abstimmung gemäß § 4 Abs. 10 (en-bloc –Abstimmung),
10. Verkürzung der Frist zur Vorberatung gemäß § 13 Abs. 9,
11. Rückverweisung eines Tagesordnungspunktes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung
12. Verlesung einer Anfrage gemäß § 43 K-AGO,
13. Richtigstellung der Niederschrift,
14. Feststellung der Befangenheit im Zweifelsfall durch das betroffene Mitglied,

15. Feststellung der Befangenheit eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied,
  16. Beiziehung eines befangenen Mitgliedes des Gemeinderates als Auskunftsperson gemäß § 40 Abs. 5 2. Satz K-AGO,
  17. Zuweisung eines selbständigen Antrages durch den Vorsitzenden nach der Sitzung des Gemeinderates.
- (3) Anträge zur Geschäftsbehandlung können mündlich gestellt werden.

(4) Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung hat unmittelbar nach Stellung des Antrages zu erfolgen.

(5) Abänderungs- und Zusatzanträge sind vor Erledigung des Gegenstandes dem Vorsitzenden zu überreichen. Abänderungs- und Zusatzanträge müssen den Namen und die Unterschrift des Antragstellers tragen. Die Anwesenheit des Antragstellers in der Sitzung des Gemeinderates im Zeitpunkt der Abstimmung des Antrages ist erforderlich, ansonsten ist der Antrag nicht zu behandeln.

(6) Selbständige Anträge sind in den Sitzungen des Gemeinderates schriftlich dem Vorsitzenden zu überreichen. Ein Selbständiger Antrag muss den Namen des Antragstellers, eine den Gegenstand bezeichnende kurze Überschrift und die Unterschrift des Antragstellers tragen. Die Anwesenheit des Antragstellers in der Sitzung, in welcher der Antrag eingebracht wird, ist erforderlich. Ein Ersatzmitglied des Gemeinderates ist zur Einbringung von selbständigen Anträgen nur dann berechtigt, wenn es in Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes des Gemeinderates an der Sitzung teilnimmt.

(7) Die selbständigen Anträge sind vom Vorsitzenden zu verlesen und dem Stadtrat oder einem Ausschuss zuzuweisen. Die Verlesung der wesentlichen Teile des Antrages ist ausreichend und hat zumindest den Namen des Antragstellers und den Wortlaut des beantragten Beschlusses zu umfassen.

(8) Der Vorsitzende ist berechtigt, alle ordnungsgemäß eingebrachten selbständigen Anträge nach der Sitzung des Gemeinderates dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung oder dem Stadtrat zur Vorberatung bzw. nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Wolfsberg dem Stadtrat zur endgültigen Beschlussfassung zuzuweisen. Dies gilt gleichermaßen für alle Dringlichkeitsanträge, denen die Dringlichkeit nicht zuerkannt wurde. In der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates ist über die erfolgten Zuweisungen zu berichten.

(9) Der zugewiesene Stadtrat oder Ausschuss hat innerhalb von zwei Monaten ab der Sitzung des Gemeinderates einen Beschluss zu fassen. Der Monat August wird in diese Frist nicht eingerechnet. Der Gemeinderat ist über Antrag eines seiner Mitglieder berechtigt, dem zugewiesenen Stadtrat oder Ausschuss eine kürzere als die in § 14 festgelegte Frist zur Vorberatung zu setzen.

(10) Ein selbständiger Antrag kann vom Antragsteller jederzeit bis zum Beginn der Sitzung des für die abschließende Beschlussfassung zuständigen Stadtrates oder Gemeinderates zurückgezogen werden. Die Zuständigkeit des Stadtrates und des Gemeinderates folgt insbesondere aus § 15 Abs. 6. Die Zurückziehung des Antrages hat schriftlich (auch in elektronischer Form) zu erfolgen.

(11) Werden selbständige Anträge bis zum Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates keiner abschließenden Erledigung zugeführt, so verlieren sie mit Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates ihre Eigenschaft als Verhandlungsgegenstand.

(12) Soll ein Antrag ohne Vorberatung vom Gemeinderat sofort behandelt werden, so ist er wörtlich als Dringlichkeitsantrag zu bezeichnen (§ 42 K-AGO). Die Dringlichkeit ist im Antrag zu begründen. Über die Frage der Dringlichkeit ist unmittelbar vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, abzustimmen. Zur Annahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich. Wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt, so ist der Antrag vom Vorsitzenden dem Stadtrat oder einem Ausschuss zuzuweisen.

(13) Betrifft ein als Dringlichkeitsantrag bezeichneter Antrag

1. die Auflösung des Gemeinderates,
2. die Erlassung einer Verordnung,
3. die Geschäftsordnung,
4. einen Beschluss, der eine finanzielle Belastung der Stadtgemeinde Wolfsberg mit sich bringen würde,

so ist der Antrag ohne Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit vom Vorsitzenden dem Stadtrat oder einem Ausschuss zuzuweisen.

(14) Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, in der Sitzung des Gemeinderates schriftliche Anfragen gemäß § 43 K-AGO in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs an den Bürgermeister, an die Mitglieder des Stadtrates oder den Stadtrat zu richten.

(15) Die Anfragen sind schriftlich während der Sitzung des Gemeinderates an den Vorsitzenden zu übergeben. Der Vorsitzende teilt die Anfrage dem Befragten vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden und nach der Abstimmung über die Dringlichkeit durch Übergabe der Anfrage (Schriftstück) mit. Dieser Vorgang ist in die Niederschrift aufzunehmen. Fällt die Anfrage nicht in den Zuständigkeitsbereich des Befragten (§ 69 Abs. 6 K-AGO, Referatseinteilung) ist sie vom Vorsitzenden als unzulässig zurückweisen.

(16) Die Verlesung der Anfrage erfolgt weder durch den Vorsitzenden noch durch den Antragsteller. Die Verlesung der Anfrage kann wie folgt stattfinden: durch den Befragten auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gemeinderates. Im letzteren Fall bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates (Antrag zur Geschäftsbehandlung). Erfolgt keine Anordnung des Vorsitzenden oder beschließt der Gemeinderat keine Anordnung, wird die Anfrage nicht verlesen.

(17) Der Befragte hat die Anfrage in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates mündlich oder innerhalb von zwei Monaten schriftlich zu beantworten oder innerhalb von zwei Monaten die Nichtbeantwortung schriftlich zu begründen. Die Beantwortung in der Sitzung erfolgt im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes und nicht in der Fragestunde. Findet innerhalb von zwei Monaten keine Sitzung des Gemeinderates statt, hat die Beantwortung jedenfalls schriftlich zu erfolgen.

## **§ 14**

### **Frist zur Berichterstattung**

Unabhängig von § 13 Abs. 9 kann der Gemeinderat gemäß § 41a K-AGO nach Ablauf von zwei Monate ab der Zuweisung eines Antrages an den Ausschuss auf Vorschlag des Bürgermeisters, auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates oder auf Antrag des Stadtrates eine Frist zur Berichterstattung über den ihm zugewiesenen Antrag setzen.

## **2. Teil Stadtrat**

### **§ 15**

#### **Zusammensetzung - Aufgaben**

- (1) Der Stadtrat der Stadtgemeinde Wolfsberg besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Dem Stadtrat obliegen alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder durch die Geschäftsordnung übertragen wurden (§ 62 Abs. 1 K-AGO).
- (3) Der Stadtrat hat alle ihm zugewiesenen Anträge vorzubereiten.
- (4) Der Stadtrat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches berechtigt, an den Gemeinderat nach Maßgabe des Abs. 6 selbständige Anträge zu stellen. Die Einbringung dieses Antrages erfolgt in einer Sitzung des Gemeinderates. Solche Anträge sind vom Bürgermeister einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.
- (5) Der Stadtrat hat das Ergebnis der Beratungen hinsichtlich aller ihm zur Vorberatung zugewiesenen Anträge und Tagesordnungspunkte dem Gemeinderat vorzulegen. Abänderungsanträge hinsichtlich der dem Stadtrat zur Vorberatung zugewiesenen Anträge sind unzulässig (§ 64 Abs. 3 letzter Satz K-AGO). Zusatzanträge hinsichtlich der dem Stadtrat zur Vorberatung zugewiesenen Anträge sind zulässig.
- (6) Der Stadtrat kann verlangen, dass bestimmte Gruppen von Verhandlungsgegenständen seines Aufgabenbereiches oder einzelner solcher Verhandlungsgegenstände einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Ausgenommen davon sind Aufgaben des Stadtrates aus der Hoheitsverwaltung.
- (7) Gemäß § 34 Abs. 4 der K-AGO werden dem Stadtrat alle nichtbehördlichen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit die zu treffenden Maßnahmen Ausgaben erwarten lassen, die im Voranschlag vorgesehen sind. Von der Übertragung ausgenommen sind die in lit a) bis c) angeführten Aufgabenbereiche:
  - a) Alle Subventionen und nicht monetären Maßnahmen an bzw. für Vereine, Betriebe, juristische Personen oder Einzelpersonen, ab einem Betrag von € 90.000,--.
  - b) Die Angelegenheiten der Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Wolfsberg ab einem Betrag von € 170.000,--.
  - c) Alle Vergaben von Liefer-, Dienstleistungs-, Bau- und Baukonzessionsaufträgen ab einem Betrag von € 800.000,--.
  - d) Die unter den lit a) bis c) angeführten Beträge sind einschließlich der Umsatzsteuer zu verstehen und in ihrem Wert gesichert, wobei als Vergleichsgrundlage die vom österreichischen statistischen Zentralamt für den Monat November 2023 verlautbarte Indexziffer des Verbraucherpreisindex 2020 oder dessen Nachfolger bestimmt wird. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres.

### **§ 16**

#### **Sitzungen**

- (1) Der Bürgermeister hat die Sitzungen des Stadtrates nach Bedarf, nach Tunlichkeit in regelmäßigen Abständen, einzuberufen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stadtrates dies unter Vorschlag der Tagesordnung verlangt.
- (2) In den Sitzungen des Stadtrates hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn zumindest vier Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Bestimmungen der §§ 1 – 14, ausgenommen § 13 Abs. 14 bis 17, gelten sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen:

1. Die Tagesordnung ist vom Bürgermeister zu erstellen und den Mitgliedern des Stadtrates nach Tunlichkeit mindestens zwei Tage vor der Sitzung zuzustellen; in dringenden Fällen („Dringende Sitzung des Stadtrates“) ist die Einberufung mindestens 24 Stunden vor der Sitzung nachweislich zuzustellen.
2. Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen oder die Tagesordnung umgestellt wird, ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates erforderlich. Für einen Beschluss, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt wird, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates erforderlich.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
4. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Stadtrates und vom Schriftführer zu unterfertigen.
5. Das Protokoll hat die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen wiederzugeben. Wortmeldungen sind nur dann in ihrem vollen Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen, wenn dies vom Redner zu Beginn seiner Wortmeldung ausdrücklich beantragt wird.
6. Die Sitzungen des Stadtrates sind nicht öffentlich.
7. Die Mitglieder des Stadtrates unterliegen hinsichtlich Tagesordnung, Inhalt, Verlauf der Sitzung und Abstimmungsverhalten der Verschwiegenheitspflicht.
8. Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstand die Beschlussunfähigkeit des Stadtrates, so geht die Zuständigkeit auf den Gemeinderat über.

(4) Ist der Bürgermeister verhindert, an einer Sitzung des Stadtrates teilzunehmen, so hat er ein seiner Gemeinderatspartei angehörendes Mitglied des Gemeinderates als sein Ersatzmitglied zu bestimmen. Gehört seiner Gemeinderatspartei kein weiteres Mitglied an oder hat das Amt des Bürgermeisters vorzeitig geendet, so tritt in diesem Fall das nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied an seine Stelle. Dies gilt nicht, wenn der Bürgermeister in die Gesamtzahl der Mitglieder des Stadtrates nicht einzurechnen ist.

(5) Ist ein sonstiges Mitglied des Stadtrates verhindert, an einer Sitzung des Stadtrates teilzunehmen, oder hat das Amt eines sonstigen Mitgliedes des Stadtrates vorzeitig geendet, so hat der Bürgermeister das Ersatzmitglied einzuberufen.

(6) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren und die vom vorberatenden Ausschuss einstimmig beschlossen worden sind, kann abgesehen werden, wenn kein Mitglied die Verhandlung über den Gegenstand verlangt (en-bloc – Abstimmung).

(7) Der Stadtrat ist zur Abänderung eines von ihm gefassten Beschlusses jederzeit berechtigt, solange dieser noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Sitzung des Gemeinderates ist.

(8) Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Sitzung des Stadtrates ohne Gefahr eines Nachteiles für die Gemeinde nicht abgewartet werden kann, so kann die Beschlussfassung ausnahmsweise im Umlaufwege erfolgen (Umlaufbeschluss). Die Zustimmung erfolgt durch Unterfertigung des Beschlussantrages. Ein Umlaufbeschluss

kann nur einstimmig erfolgen und ist in das Protokoll der folgenden Sitzung des Stadtrates aufzunehmen.

(9) Fällt die Beschlussfassung über einen selbständigen Antrag oder über einen Dringlichkeitsantrag, dem die Dringlichkeit nicht zuerkannt wurde, gemäß § 15 Abs. 7 in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, wird der Beschluss des Stadtrates samt Abstimmungsergebnis dem Antragsteller/den Antragstellern binnen drei Wochen nach Fertigstellung des Protokolls in elektronischer Form nachweislich und unter Verweis auf die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung und die daraus folgende Verschwiegenheitspflicht zur Kenntnis gebracht. Die Übermittlungsbestätigung gilt als Nachweis. Bei mehreren Antragstellern ist die Übermittlung an einen der Antragsteller ausreichend.

### **3. Teil Ausschüsse**

#### **§ 17**

##### **Zusammensetzung - Aufgaben**

(1) Die Zahl der erforderlichen Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich und die Zahl der Mitglieder ist vom Gemeinderat gemäß § 26 Abs. 1 K-AGO mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Jeder Ausschuss setzt sich aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und den sonstigen Mitgliedern zusammen.

(2) Der Obmann-Stellvertreter wird vom Ausschuss in seiner ersten Sitzung gemäß § 26 Abs. 6 K-AGO für die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderates von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Die Ausschüsse haben alle Anträge und alle sonstigen Verhandlungsgegenstände, die ihnen zugewiesen wurden, zu beraten, entsprechende Beschlüsse zu fassen und – nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 - dem Stadtrat zur endgültigen Beschlussfassung oder zur Vorberatung samt Weiterleitung zur endgültigen Beschlussfassung an den Gemeinderat vorzulegen.

(4) Die Ausschüsse haben gemäß § 41 Abs. 4 K-AGO zugewiesene selbständige Anträge sowie gemäß § 42 Abs. 3 K-AGO zugewiesene Dringlichkeitsanträge, denen die Dringlichkeit nicht zuerkannt wurde, - ausgenommen im Falle einer Verkürzung der Frist gemäß § 13 Abs. 7 - innerhalb von zwei Monaten ab Einbringung im Gemeinderat zu beraten und Beschlüsse im Sinne des Abs. 3 zu fassen.

(5) Die Ausschüsse sind in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Stellung von Selbständigen Anträgen an den Gemeinderat, in den Fällen des § 34 Abs 4 K-AGO an den Stadtrat, berechtigt.

(6) Schließt sich der Stadtrat einem Beschluss des Ausschusses, der einen Antrag an den Gemeinderat enthält, nicht an, so haben die jeweiligen Berichterstatter dem Gemeinderat die Beschlüsse des Stadtrates und des Ausschusses samt Begründung zur endgültigen Beschlussfassung vorzutragen.

(7) Beschlüsse betreffend Verhandlungsgegenstände aus dem Aufgabenbereich des Stadtrates, die dem Ausschuss über Verlangen des Stadtrates zugewiesen worden sind, sind danach dem Stadtrat zu übermitteln.

(8) Der Ausschuss ist zur Abänderung der von ihm gefassten Beschlüsse jederzeit berechtigt, solange dieser noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Sitzung des Stadtrates ist.

## **§ 18 Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vom Obmann nach Bedarf einzuberufen. Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Ausschusses oder vom Bürgermeister mit Vorschlag der Tagesordnung verlangt wird.

(2) In den Sitzungen des Ausschusses hat der Obmann den Vorsitz zu führen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Berichterstattung in den Sitzungen des Stadtrates obliegt dem nach der Referatseinteilung gemäß § 69 Abs. 6 K-AGO zuständigen Mitglied des Stadtrates. Die Berichterstattung in den Sitzungen des Gemeinderates obliegt dem vom Ausschuss vor Eingehen in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Berichterstatter. Für den Fall der Verhinderung hat der Ausschuss einen stellvertretenden Berichterstatter zu bestellen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 1 - 14 gelten sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen:

1. Die Tagesordnung ist vom Obmann zu erstellen und den Mitgliedern des Ausschusses nach Tunlichkeit mindestens zwei Tage vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses sind gleichzeitig mit der Einberufung allen Mitgliedern des Gemeinderates bekannt zu geben; in dringenden Fällen („Dringende Sitzung des Ausschusses“) ist die Einberufung mindestens 24 Stunden vor der Sitzung nachweislich zuzustellen.
2. Nach Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit ist ein weiteres Mitglied des Ausschusses zur Unterfertigung des Protokolls zu beschließen. Danach hat der Ausschuss einen Berichterstatter für den Gemeinderat sowie einen Stellvertreter zu beschließen.
3. Für einen Beschluss, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt, ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen oder die Tagesordnung umgestellt wird, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses erforderlich.
4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
5. Über die Sitzung des Ausschusses ist unter Verantwortung des Stadtamtsleiters ein Protokoll (Niederschrift) zu führen. Der Stadtamtsleiter ist berechtigt, damit einen geeigneten Mitarbeiter zu beauftragen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem hierfür beschlossenen weiteren Mitglied des Ausschusses und vom Schriftführer zu unterfertigen.
6. Wortmeldungen sind nur dann in ihrem vollen Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen, wenn dies vom Redner zu Beginn seiner Wortmeldung ausdrücklich beantragt wird.
7. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
8. Die Mitglieder des Ausschusses sowie die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates unterliegen hinsichtlich Tagesordnung, Inhalt und Verlauf der Sitzung der Verschwiegenheitspflicht.
9. Verursacht die Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses in einem Verhandlungsgegenstand dessen Beschlussunfähigkeit, so geht die Zuständigkeit auf den Stadtrat über.
10. Abänderungsanträge hinsichtlich der dem Ausschuss in einer Sitzung des Gemeinderates zur Vorberatung zugewiesenen selbständigen Anträge sind unzulässig.

11. Zusatzanträge hinsichtlich der dem Ausschuss in einer Sitzung des Gemeinderates zur Vorberatung zugewiesenen selbständigen Anträge sind zulässig.

(5) Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, sich im Falle seiner Verhinderung durch ein beliebiges Mitglied des Gemeinderates seiner Gemeinderatspartei oder durch ein beliebiges auf der Liste der Ersatzmitglieder nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung gereihtes Ersatzmitglied vertreten zu lassen, wobei nur so viele Ersatzmitglieder in Betracht kommen, als die Gemeinderatspartei Mitglieder im Gemeinderat hat.

(6) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Jede Gemeinderatspartei, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, darf einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden. Die Entsendung ist vom Fraktionsführer dem Obmann des Ausschusses spätestens mit Beginn der Sitzung schriftlich anzuzeigen und gilt bis zu ihrem allfälligen Widerruf. Als Vertreter darf jedes Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderates entsendet werden, das auf dem der Gemeinderatspartei zugrundeliegenden Wahlvorschlag aufscheint.

(8) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Der Vorsitzende ist berechtigt, ihm auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses das Wort zu erteilen. Eine Abstimmung darüber findet nicht statt, ebenso wenig besteht die Verpflichtung des Vorsitzenden.

#### **4. Teil Inkrafttreten**

##### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 4.3.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2023, Zl. 010-02-D/56508/2023, mit welcher eine Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Wolfsberg beschlossen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister

DI (FH) Hannes Primus